

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 26.06.2001

Überlassungsordnung für Räume, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau stehen

§1

Diese Ordnung regelt das Verhältnis zwischen der Samtgemeinde Ilmenau (Eigentümerin) und den Mietern/Benutzern von Räumlichkeiten, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau stehen.

§ 2

Möglich ist die entgeltliche und kostenfreie Inanspruchnahme von Einrichtungen der Schulen.

Hierzu zählen:

- Pausen- und Veranstaltungshallen
- Turn- und Sporthallen
- Unterrichtsräume
- Außenanlagen

Die Nutzungen dieser Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken sind nur möglich, wenn der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Über die Vergabe der Räume entscheidet die Samtgemeinde Ilmenau im Einvernehmen mit der Schulleitung in der Reihenfolge der Antrageingänge. Die Entscheidung wird in der Regel innerhalb einer Woche getroffen.

§ 4

Für das Vergabeverfahren, sowie für alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, gilt die Benutzungsordnung für Schulanlagen, die jeder vorab schriftlich anzuerkennen hat.

§ 5

Bei der Überlassung von Räumen für kommerzielle Veranstaltungen ist ein Mietzins zu entrichten:

Er beträgt: a) Pausen- und Veranstaltungshalle	77,00 €
b) Turn- und Sporthallen	46,00 €

§ 6

Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und solche, in denen ein Gewinn nachweislich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, sind mietzinsfrei.

§ 7

In jedem Fall hat der Veranstalter die durch die Nutzung entstehenden Kosten zu tragen. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale (Verbrauchs- und Reinigungskosten) und einer Entschädigung für die Inanspruchnahme des Personals (Hausmeister usw.);

Ihre jeweilige Höhe wird durch die Samtgemeindeverwaltung berechnet.

§ 8

Mietzins und/oder Nutzungsentschädigung sind vor Durchführung der Veranstaltung an die Samtgemeinde Ilmenau zu zahlen.

§ 9

Diese Ordnung gilt nicht in den Fällen der Nutzung von Turn- und Sporthallen im Rahmen der Hallenbelegungspläne.

§ 10

Diese Überlassungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Überlassungsordnung außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau
(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister